Planzeichnung Teil A M 1 : 2000

1. Änderung der SATZUNG der Gemeinde Brunow über die Klarstellung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Brunow gemäß § 34 Abs.4 Nr.1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 34 Absatz 4 Nr.1 und Nr.3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.August 1997 (BGBl.I.S.2141,1998 I. S.137), in der am 25.02.03 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.02.03 und mit Genehmigung des Landkreises auf der Grundlage des § 6 Abs.2 des Gesetzes des Landes M - V zur Ausführung des BauGB (AG-BauGB M-V) vom 30.01.1998 (GVO Nr.2130-4) folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Brunow erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB), umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

2. Die beigefügte Karte und die textlichen Festsetzungen hierzu sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landkreis in Kraft.

Brunow, den 25.02.03 Der Bürgermeister (Siegel)

Textliche Festsetzungen:

1. Für die einbezogenen Außenbereichsflächen Nr. 2 und 3 sind gemäß § 34 Abs.4 Nr.3 BauGB nur eine eingeschossige Bebauung als Einzel- oder Doppelhäuser zulässig, die den angrenzenden Bereichen entsprechend geprägt sind.

2. Ausgleichsmaßnahmen für die unter Nr. 2 und 3 einbezogenen Flächen sind im Rahmen der künftigen Bebauung in den Plangebieten selbst durchzuführen.
Je 50 m² versiegelter Fläche ist mindestens ein einheimischer standortgerechter Laubbaum mit einem Stammumfang von 14 bis 16 cm anzupflanzen oder es sind je 1 m² versiegelter Fläche 0,50 m² Hecke aus einheimischen standortgerechten Gehölzen mit einer Höhe von 100 bis 125 cm vorzugsweise an den Grenzen zur offenen Feldmark anzulegen.
Die Pflanzungen sind im Jahr nach Abschluß der einzelnen Baumaßnahmen abzuschließen und als Frühjahrs- oder Herbstpflanzung durchzuführen.
Eine dreijährige Pflanz- und Entwicklungspflege ist einschließlich Nachpflanzpflicht in gleicher Art und Qualität zu garantieren.

Kopie

Regionalübersicht

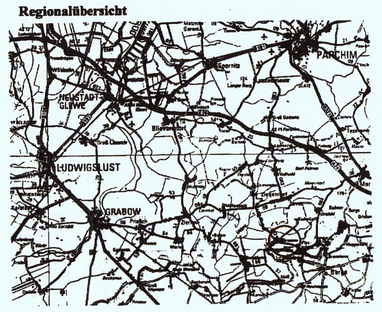

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06.06.02. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 99.99.99 bis 01.10.02 gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde erfolgt.
Brunow, den 06.06.02 Die Bürgermeisterin

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am ___ durchgeführt worden.
Brunow, den ___ Die Bürgermeisterin

3. Die von der Planung betroffenen Träger Öffentlicher Belange/Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 17.07.02 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Brunow, den 17.07.02/01.10.02 Die Bürgermeisterin

4. Der Entwurf der 1. Änderung der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung haben in der Zeit vom 25.11.02 bis zum 18.12.02 während der Dienststunden nach § 3 Abs.2 BauGB im Amt Grabow-Land (Bauamt) öffentlich ausgelegen.Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, versehen. Die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 15.02.02 bis 06.03.02 ortsüblich gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde bekannt gemacht.
01.08.02
Brunow, den 14.10.02 Die Bürgermeisterin

5. Die Gemeindevertretung hat die während der öffentlichen Auslegung, der Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Bürgerbeteiligung eingegangenen Anregungen abgewogen und den TOB das Abwägungsergebnis mitgeteilt.
15.03.02
Brunow, den 25.02.03 Die Bürgermeisterin

6. Die 1. Änderung der Satzung gemäß § 34 Abs.4 Nr.1 und Nr.3 BauGB über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Brunow, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wurde am 25.02.03 von der Gemeindevertretung beschlossen.
Brunow, den 25.02.03 Die Bürgermeisterin

7. Die Genehmigung der 1. Änderung der Satzung, ist als Fiktion (Genehmigung durch Fristablauf) eingetreten.
Brunow, den 03.10.03 Die Bürgermeisterin

8. Die von der Verwaltungsbehörde erteilten Maßgaben und Auflagen wurden mit Beschlussbeschluß der Gemeindevertretung vom ___ erfüllt und der Verwaltungsbehörde mitgeteilt.
Brunow, den ___ Die Bürgermeisterin

9. Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird hiermit ausgefertigt.
Brunow, den 26.04.04 Die Bürgermeisterin

10. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung der Satzung, sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann, um über den Inhalt Auskunft zu erhalten,sind durch Aushang in der Zeit von 03.05.04 bis 17.05.04 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mithin am 18.05.04 in Kraft getreten.
Brunow, den 13.05.04 Die Bürgermeisterin

Zeichenerklärung

- Grenzen des Geltungsbereiches vom 18.05. 2000
- Neue Grenzen des Geltungsbereiches mit der 1. Änderung
- entfallene Grenzen des Geltungsbereiches vom 18.05. 200
- Baugrenzen
- überörtliche und örtliche Straßen
- Denkmalschutz
- Feuerwehr
- Kirche
- Kindertageseinrichtung
- Öffentliche Verwaltung
- Feuerlöschteich
- Bohrbrunnen
- Hydranten
- Wasserwerk
- Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- 20 KV - Freileitung
- Elektrizität (Trafostation)
- Grünflächen
- Wasserflächen
- einbezogene Außenbereichsflächen

Bearbeitungsstand: Februar 2003

SATZUNGSEXEMPLAR